

Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung der Bilanzkreisverträge (BK6-14-044)

Berlin, den 07. Juli 2014

1 Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW), vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland. Gerne nimmt der BDEW die Möglichkeit wahr, sich zur Konsultation der Bundesnetzagentur zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Bilanzkreisverträge zu äußern.

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme des BDEW wurde ohne die Mitarbeit der im BDEW organisierten Übertragungsnetzbetreiber erstellt. Die Übertragungsnetzbetreiber, als Mitinitiatoren des Verfahrens, haben diesen Wunsch geäußert, um dem Ergebnis des Konsultationsprozesses nicht vorzugreifen.

2 Unklare Zielsetzung der Anpassung der Bilanzkreisverträge

Die Bundesnetzagentur beschreibt auf ihrer Webseite die Zielsetzung der Anpassung nur ungenau.

Zitat:

„In der Vergangenheit kam es zu Fällen von Fahrplanmissbrauch, die nicht zu vernachlässigende finanzielle Schäden verursacht haben. Daher wurden die Regelungen im vorliegenden Konsultationsentwurf des Bilanzkreises dementsprechend angepasst, um die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadenseintritts deutlich zu reduzieren.“

Die ständige Sicherstellung eines zuverlässigen Systembetriebes erfordert ein effektives und reibungsloses Zusammenwirken auch zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreibern. Dies wird mit dem Standard Bilanzkreisvertrag gewährleistet.

In letzter Zeit wurden der Beschlusskammer mehrfach Fälle gemeldet, bei denen das untertägige Handeln einzelner Bilanzkreisverantwortlicher ein Risiko für den zuverlässigen Systembetrieb bedeuten könnte. Deshalb sieht die Beschlusskammer darüber hinaus auch diesbezüglich Änderungsbedarf beim Bilanzkreisvertrag und den Grundsätzen zur Fahrplanabwicklung.“

Eine Beurteilung, ob die vorgeschlagenen Anpassungen des Bilanzkreisvertrages sachgerecht sind, und die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts tatsächlich reduzieren würde, ist nur bedingt möglich. Der BDEW sieht es als notwendig an, den Sachverhalt der Missbrauchsfälle zu veröffentlichen, um eine adäquate Beurteilung durchführen zu können.

Zudem ist anzuzweifeln, dass bereits die bloße Vermutung der Bundesnetzagentur, dass das Handeln einzelner BKV ein Risiko für den Systembetrieb bedeuten könnte, einen so schweren Eingriff, wie in der Konsultation geplant, rechtfertigt.

Der BDEW ist der Auffassung, dass die vermeintlichen Vorteile der geplanten deutlichen Verschärfungen der Regeln zur Verhinderung eines möglichen Fehlverhaltens Einzelner im krassen Missverhältnis zu den daraus für die Bilanzkreisverantwortlichen entstehenden Nachteilen stehen. Der BDEW lehnt daher die Vorschläge der Bundesnetzagentur insbesondere zum Anhang 3 weitgehend ab. Des Weiteren nimmt der BDEW im Rahmen der Stellungnahme die Möglichkeit wahr, weitere ergänzende Hinweise zum Bilanzkreisvertrag zu unterbreiten.

3 Änderungen des Bilanzkreisvertrages, insbesondere der Anlage 3, tragen nicht zum sicheren Systembetrieb und damit zur Versorgungssicherheit bei

Mit der präventiv auf einzelne missbräuchlich agierende BKV abzielenden Abschaffung nachträglicher Fahrplanänderungen würde dem gesamten Markt ein bewährtes, intensiv genutztes und sinnvolles Instrument entzogen.

Die Maßnahme wird die Missbrauchsmöglichkeit nicht beseitigen, da ein ähnlicher Schaden auch mit den bereits bis 14:30 Uhr am Vortag der Lieferung, oder/und während des Liefertages (Intraday) bis eine Viertelstunde vor dem Änderungsbeginn angemeldeten Fahrplänen nicht auszuschließen ist.

Sachgerechte und wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Nutzung von Bilanzkreisen müssen daher mit anderen Maßnahmen begegnet werden.

Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen zu nennen:

- Geschäftspartnerprüfungen vor und nach dem Abschluss des Bilanzkreisvertrages. Diese liegen in der Verantwortung der ÜNB und stellen den effektivsten Schutz vor Missbrauch dar.
- Des Weiteren können weit vor der Bilanzkreisabrechnung die am 10. Werktag nach dem Liefermonat vorliegenden Bilanzkreissummenzeitreihen für Einspeisungen (EGS, SES, TES, DBA) überprüft und bei Nichtvorliegen im Verdachtsfall bei den Verteilnetzbetreibern (VNB) nachgefragt werden. So können die Fahrplanmeldungen der BKV mit den Daten der Verteilnetzbetreiber, die die dazugehörigen Zeitreihentypen aktiviert haben, geprüft werden. Somit können missbräuchliche Absichten einzelner BKV frühzeitig aufgedeckt und ein möglicher Schaden minimiert werden.

Zudem weist der BDEW darauf hin, dass die im Entwurf des Bilanzkreisvertrages und der dazugehörigen Anlagen geforderten Datenmeldungen in Kürze durch das Energieinformationsnetz bereit gestellt werden müssen. Der BDEW schlägt daher vor, die Einspeisedaten ausschließlich über das Energieinformationsnetz den ÜNB zur Verfügung zu stellen und wie bisher Verbrauchsfahrpläne bilanzkreisscharf zu melden. Zusätzliche Meldungen von teilaggregierten Daten im Rahmen der Fahrplanerstellung lehnt der BDEW ab.

Daher spricht sich der BDEW dafür aus, zunächst diese Maßnahmen zu prüfen und wirken zu lassen, bevor eine Verschärfung der Regeln des Bilanzkreisvertrages durchgeführt wird.

4 Konsequenzen des vorgesehenen Verbotes der nachträglichen Fahrplanänderungsmöglichkeit in Anlage 3 des Bilanzkreisvertrages

Für den sicheren Systembetrieb und die Versorgungssicherheit ist klar zwischen dem physischen Gleichgewicht von Ein- und Ausspeisungen und der kommerziellen Abbildung der Stromhandelsgeschäfte mit Hilfe des Bilanzkreissystems zu unterscheiden. In der jüngsten Vergangenheit haben sich die ÜNB und die Bundesnetzagentur für stärkere Anreize zum Ausgleich von Bilanzkreisen ausgesprochen.

Mit der Änderung der Anlage 3 im derzeit konsultierten Entwurf des Bilanzkreisvertrages werden die Möglichkeiten der Unternehmen, zu einem ausgeglichenen Bilanzkreis zu kommen, deutlich eingeschränkt.

Das vorgeschlagene Verbot der nachträglichen Fahrplanänderungsmöglichkeit in Anlage 3 des Bilanzkreisvertrages ist nach Auffassung des BDEW nicht geeignet, missbräuchliches Verhalten zu vermeiden. Jedoch würde ein Verbot der nachträglichen Fahrplanmeldung mit vielen Nachteilen einhergehen. Dies gilt insbesondere für Bilanzkreise mit physischen Einspeisungen.

Für die effiziente Bewirtschaftung von Bilanzkreisen am Handelsmarkt ist es erforderlich, dass Transaktionen auch über einen für mehrere Bilanzkreise gemeinsam eingesetzten (reinen) Handelsbilanzkreis durchgeführt werden können. Zu den Marktteilnehmern, deren Handelsbilanzkreise der Bewirtschaftung anderer Bilanzkreise mit physischen Ein- und Ausspeisungen dienen, gehören BKV, die über mehrere Bilanzkreise verfügen (zum Beispiel einen Erzeugungs- und einen Vertriebsbilanzkreis), Konzerngesellschaften, die die Handelsaktivitäten für mehrere Konzernunternehmen in einem Marktzugang bündeln sowie Dienstleister, die die Bilanzkreise für Kunden bewirtschaften.

Um die Sicherheit und Effizienz der Transaktionsprozesse zwischen Marktteilnehmern und Börsen zu gewährleisten, wird nur ein Bilanzkreis genutzt. Deshalb sind Energielieferungen von und an Börsen, je Börsenteilnehmer, genau auf einen Bilanzkreis fixiert.

Die Einschränkung, Fahrplananmeldungen nicht mehr nachträglich durchführen zu können, hat aus Sicht des BDEW erhebliche Nachteile für eine effiziente und damit auch sichere Umsetzung des Bilanzkreis- und Fahrplanmanagements:

1. Einschränkung der Arbeitsteilung und Prozessorganisation

Für die Abwicklung des Stromhandels- und Beschaffungsgeschäftes existiert eine betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvolle Arbeitsteilung. Viele Unternehmen nutzen die Möglichkeit, Aufgaben und Prozesse an Unternehmensteile, Kooperationspartner oder Dienstleister auszulagern. Eine dieser Aufgaben ist das Fahrplanmanagement, das aufgrund seiner Komplexität insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen an Dienstleister ausgelagert wird. Durch diese Auslagerung kann es zu einem für die Systemsicherheit unschädlichen zeitlichen Versatz der Fahrplananmeldung kommen.

Zudem sind Fahrplanänderungen nicht nur zur Durchführung von Handelstransaktionen, sondern auch zur Umsetzung von Minutenreserveabrufen und Redispatchanforderungen sowie innerhalb von Sekundärregelleistungspools erforderlich.

Das Fahrplanmanagement ist ein zeitkritischer Prozess, beispielsweise bei Abhängigkeit der Fahrplananmeldung bis 14:30 Uhr für den nächsten Tag vom Ergebnis der Spotmarktauktion an der Börse (EPEX) oder von regelzonenüberschreitenden Fahrplanänderungen in Folge von Kraftwerksausfällen.

Weit verbreitete Beispiele für die Arbeitsteilung und Prozessorganisation zwischen den Marktteilnehmern sind:

- Bei Kraftwerksausfällen wird die Reservelieferung vom Reservelieferanten in der Regelzone bereitgestellt, in der sich das ausgefallene Kraftwerk befindet. Der vom Ausfall betroffene Marktteilnehmer kann sich damit zunächst ganz auf die Beseitigung der Störung und die für das Störungsmanagement zwingend notwendigen Schritte wie die Feststellung des Reservebedarfs und die Anforderungen der Reservelieferung(en), konzentrieren. Die zugehörigen Fahrplanänderungen haben Zeit bis 16:00 Uhr am nächsten Werktag.

Der zeitliche Versatz der Fahrplanmeldung ist damit ein aktiver Beitrag zur Versorgungssicherheit und entlastet dabei die Übertragungsnetzbetreiber.

- Energielieferungen von und an Börsen werden von der Börse in der mit dem Börsenteilnehmer vereinbarten Regelzone bereitgestellt beziehungsweise abgenommen. Bei den für eine Regelzone bestimmten (zwischen dem Börsenbilanzkreis und einem festen Bilanzkreis des BKV stattfindenden) Intraday-Transaktionen kann der Börsenteilnehmer die Anpassung seiner Fahrpläne somit (gesammelt) im Nachgang zur Aktualisierung der Absatz- und/oder Erzeugungsprognosen sowie die Durchführung der Transaktionen vornehmen.

Solche auf nachträglichen Fahrplanänderungen beruhenden Flexibilisierungen ermöglichen es den BKV, das für das Fahrplanmanagement benötigte Personal außerhalb der normalen Arbeitszeit auf eine Rufbereitschaft zu beschränken. Dies gilt auch für BKV, in deren Bilanzkreise auch Kraftwerke einspeisen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellt die nachträgliche Fahrplananmeldung eine wichtige Möglichkeit dar, den Anforderungen eines ausgeglichenen Bilanzkreises nachzukommen.

2. Erhöhung der Transaktionsrisiken

Durch die vorgesehene Aufhebung der nachträglichen Fahrplanmeldung wird die Spezialisierung und Flexibilisierung im Fahrplanmanagement eingeschränkt. Durch die fehlende Flexibilität und Korrekturmöglichkeit steigt jedoch das Risiko für fehlerhafte Transaktionen im Strommarkt erheblich. Die Möglichkeit zur nachträglichen Korrektur regelzoneninterner Fahrpläne räumt den Marktteilnehmern Zeit zur Behebung von Fehlern ein und gestattet außerdem den Ausgleich von Fehlern und Abweichungen mit gegenläufigen Abweichungen anderer BKV.

3. Einschränkung des Intraday-Handels

Die über einzelne Transaktionen hinausgehende, kontinuierliche Teilnahme am Intraday-Handel der EPEX, ist bei einer sofortigen statt einer einmaligen Sammel-Fahrplananmeldung aller Transaktionen im Nachgang deutlich erschwert. Auch die Nutzung eines Dienstleisters zur Bewirtschaftung einer Position im kontinuierlichen Intraday-Handel ist nicht mehr möglich, wenn die zugehörigen Fahrpläne jeweils sofort angemeldet werden müssen. Gerade der Intraday-Markt trägt maßgeblich zur Marktintegration der Erneuerbaren Energien bei und erhöht die physische Versorgungssicherheit. Daher muss es ein zentrales Anliegen aller Beteiligten sein, dass die Liquidität des Intraday-Marktes erhalten bleibt bzw. erhöht wird. Vor allem auch im Hinblick auf die verschärften Anforderungen zur kontinuierlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise im Viertelstundentakt.

4. Aufhebung des nachträglichen Bilanzausgleichs

Das letzte Instrument zur Minimierung von Bilanzkreisabweichungen, nach der Prognose und Glattstellung des Bilanzkreises mit Hilfe von Spot und Intraday-Handelsgeschäften am Tag vor und während des Liefertages, besteht im Ausgleich der nach dem Liefertag bekannten Abweichungen mit gegenläufigen Abweichungen anderer BKV. (sog. Day-after Handel). Der Day-after-Handel stellt ein etabliertes Mittel dar, um

1. Bilanzkreisabweichungen zu minimieren
2. finanzielle Risikopositionen aus dem Bezug von Ausgleichsenergie zu schließen
3. das Bilanzkreisabrechnungsvolumen des ÜNB zu verringern

Der Day-after-Handel stellt damit ein bewährtes, effizientes und wettbewerbles Instrument dar, um nach dem Zeitpunkt der Lieferung verbleibende Abweichungen von Bilanzkreisen zwischen den BKV zu saldieren. Ein Verbot dieser nachträglichen Anpassung würde sich in der Risikoabschätzung der Kosten für die Bilanzkreisabrechnung und letztlich im Endkundenpreis niederschlagen.

5. Unklarer Umgang mit Minutenreserveabrufen und Redispatch-Anforderungen

Sowohl Minutenreserveabrufe als auch Redispatch-Anforderungen werden im Bilanzkreissystem als Fahrplanlieferungen zwischen den beteiligten Bilanzkreisen umgesetzt. Diese erfolgen zwischen dem Bilanzkreis des Minutenreserveanbieters bzw. dem Bilanzkreis eines zum Redispatch aufgeforderten Kraftwerks und dem jeweiligen Bilanzkreis des ÜNB. Die Fahrplananmeldung der Redispatch-Maßnahme bzw. der Abruf der Minutenreserve erfolgt nicht vor dem Abruf oder der Anforderung, sondern bislang **nachträglich** bis um 16:00 Uhr des nächsten Werktages. Somit ist die Durchführung dieser wichtigen Maßnahmen bei einem Verbot der nachträglichen Fahrplananpassung nicht mehr über dieses Mittel durchführbar.

5 Detaillierte Anmerkungen zum Bilanzkreisvertrag

5.1 Anmerkungen zum Bilanzkreisvertrag

Konsultierter Bilanzkreisvertrag	BDEW Hinweise
<p>Ziffer 4.3 (neu)</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>4.3. Der ÜNB ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich die außerordentliche Kündigung bzw. Insolvenz eines Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend Ziffer 20 mitzuteilen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Insolvenz bzw. außerordentliche Kündigung eines Bilanzkreisverantwortlichen fallen dessen Kunden in die Grundversorgung. Damit die Netzbetreiber und Grundversorger ihre Pflichten aus ihrem Bilanzkreisvertrag entsprechend erfüllen und ihrerseits ihre Fahrplanabweichungen ausgleichen können, ist die unverzügliche Information notwendig. Eine Verpflichtung zur Abgabe dieser Meldung liegt bislang nicht vor.</p>
<p>Ziffer 5.1</p> <p>Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Die bislang unveränderte Formulierung vom „wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen“ benennt die Verpflichtung nicht richtig. Die Verpflichtung des BKV besteht exakt darin, die Zahlung nach Ziffer 11.5 zu leisten bzw. entgegenzunehmen.</p>
<p>Ziffer 5.4 i.V. mit Ziffer 14.4 Satz 2 und Anlage 1.1</p> <p>Der BKV teilt dem ÜNB, im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages,</p>	<p>Streichung:</p> <p>Der BKV teilt dem ÜNB, im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages,</p>

<p>die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen, gemäß Anlage 1.1, verbindlich mit. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Energiemengenprognosen dem ÜNB vorab mit einer Frist von 15 Werktagen (WT) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>die Art der Nutzung der Bilanzkreise mit sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1, verbindlich mit. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Energiemengenprognosen dem ÜNB vorab mit einer Frist von 15 Werktagen (WT) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Da keine Größenordnung für den Auslöser einer Änderungsmitteilung genannt ist, stellt sich die Frage, ob die BNetzA tatsächlich eine tägliche Anpassung der "Energiemengen- und Leistungsprognose" und damit auch eine tagesscharfe Anpassung der Sicherheitsleistung wünscht.</p> <p>Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass die Vorlage der Anlage 1.1 nicht zu dem gleichzeitig konsultierten Dokument "Fahrplanabwicklung" Ziffer 2.3.1 passt, nach dem die Prognose energieträgerscharf zu übermitteln ist.</p> <p>Eine laufende Anpassung dieser Prognosen – und ggf. der Sicherheitsleistung – verursachen beim BKV erheblichen manuellen Aufwand, ohne dass damit ein ersichtlicher Erfolg erzielt würde.</p>
<p>Ziffer 6.1 [...] Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.</p>	<p>Streichung: [...] Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.</p> <p>Begründung: Die Regelung ist für pflichtgemäß agierende</p>

	<p>Unternehmen nicht akzeptabel. Sofern der Fehler bei dem Geschäftspartner vorliegt und dieser den Fehler erst außerhalb der Geschäftszeiten bemerkt und meldet, müsste das pflichtgemäß handelnde Unternehmen aufgrund seiner Nichterreichbarkeit für den Schaden aufkommen. Kleineren Marktparteien, die nicht durchgehend erreichbar sind, würden hierdurch erhebliche Risiken auferlegt. Aus der Sicht des BDEW ist diese Verschiebung der Lasten zu Unternehmen, die sich pflichtgemäß verhalten, unangebracht.</p>
<p>Ziffer 10.2</p> <p>Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Überwie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in Anlage 2 genannte Adresse übermitteln.</p>	<p>Ergänzung/Erhalt der Formulierung</p> <p>Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Überwie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in Anlage 2 genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.</p> <p>Begründung: Die alte Formulierung sollte erhalten bleiben.</p>

	<p>Es traten in der Vergangenheit mehrfach Änderungen am reBAP auf. Diese Änderungen sollten den BKV vom ÜNB transparent und nachvollziehbar übermittelt werden. Hierzu können die geänderten Daten auf dem gleichen Weg wie die ursprünglichen Daten verschickt werden. Die Versionierung der Daten erfolgt in der verwendeten PRICAT-Nachricht über das Dokumentendatum. Zudem wird in der MaBiS 2.0 unter Ziffer 9.1 geregelt, dass bei Korrektur der Preisganglinie nach dem 20. WT ein erneuter Datenversand mit höherer Versionsnummer erfolgt.</p> <p>Grundsätzlich sollte in der weiteren Entwicklung des reBAP auf den Betrachtungstag folgenden Kalendertag zusammen mit der Veröffentlichung des Regelenergieeinsatzes vom Vortag angegeben werden. Für die Marktparteien ist diese Zeitnähe für die Gestaltung von Vertriebsprodukten sehr wichtig, da der reBAP Bestandteil der Preiskalkulation ist. Die Verzögerung trotz der bereits am Folgetag vorliegenden Berechnungsgrundlage ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Ziffer 11.7.</p> <p>Die schuldbefreiende Wirkung von Leistungen durch Dritte nach § 267 BGB wird ausgeschlossen.</p>	<p>Hinweis</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob der kategorische Ausschluss der Zahlung durch Dritte tatsächlich vorteilhaft ist. Besser geeignet wäre aus Sicht des BDEW eine Regelung, die dem Netzbetreiber die Möglichkeit eröffnet, von der Leistung durch Dritte Kenntnis zu nehmen und sie in begründeten Fällen ablehnen zu können.</p> <p>Denn grundsätzlich ist die im Geschäftsverkehr übliche Zahlung durch Dritte sinnvoll. Nur in wenigen Fällen, in denen der auf die Schuld des Schuldners zahlende Dritte sich in einer Krise befindet, bereitet sie Probleme. Positiv ist an der vorgeschlagenen Regelung,</p>

	<p>dass der Vertragsentwurf überhaupt eine Regelung enthält die möglichen Anfechtungen nach § 134 InsO entgegenwirken soll. Ist über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kommen neben der Vorsatzanfechtung - wie bei den Netznutzungsverträgen - erhebliche Anfechtungsrisiken aus der sog. Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO in Betracht. Solche Anfechtungen sind möglich, wenn nicht der Lieferant selbst, sondern ein drittes Unternehmen - in der Praxis zumeist aus dem Konzernverbund - diese gezahlt hat. Diese Zahlungen können vom Netzbetreiber nicht ohne weiteres verhindert werden. Denn grundsätzlich ist die Erfüllung einer Leistung durch Dritte nach § 267 BGB durchaus zulässig und führt in der Regel auch zur Erfüllung der Forderung.</p>
<p>Ziffer 13.1</p> <p>Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt unbefristet.</p>	<p>Ergänzung/Erhalt der Formulierung:</p> <p>Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt somit nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung erfolgt unbefristet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Streichung zum ursprünglichen Vertrag sollte rückgängig gemacht und durch den Zusatz „ohne Fahrplanabwicklung“ ergänzt werden. Die Einschränkung der Verpflichtung einer ausgeglichenen Leistungsbilanz auf Unterbilanzkreise, für die Fahrpläne verschickt werden, ist ausreichend. Für Unterbilanzkreise ohne Fahrplanabwicklung ist es nicht möglich die Anforderung einer ausgeglichenen Leistungsbilanz einzuhalten. Diese Unterbilanzkreise haben den Charakter von</p>

	<p>Bilanzkonten. Dies entspricht zudem der Regelung des § 2 StromNZV – „11. Unterbilanzkreis“. Ein Bilanzkreis, der nicht für den Ausgleich der Abweichungen gegenüber dem Betreiber von Übertragungsnetzen verantwortlich ist.</p>
<p>Ziffer 14</p>	<p>Hinweis</p> <p>Der Vertrag sollte wie der Netznutzungsvertrag sowohl eine Vorauszahlungs- als auch eine Sicherheitsleistungsklausel enthalten. Der Netzbetreiber sollte jeweils wählen können, ob er die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung geltend macht. Die Voraussetzungen für das Verlangen der Vorauszahlung und der Sicherheitsleistung sollten identisch sein. Der Vorteil der Vorauszahlung gegenüber der Sicherheitsleistung liegt – bei richtiger Ausgestaltung und konsequenter Umsetzung – in der höheren Insolvenzfestigkeit. Vorauszahlungen können, anders als Sicherheitsleistungen, Bargeschäfte nach § 142 InsO sein und nur unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO (Vorsatzanfechtung) vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Der BDEW verweist dazu auch auf die entsprechenden Vorschläge in der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV VII) und zum Festlegungsverfahren der BNetzA zum Netznutzungsvertrag Strom.</p>
<p>Ziffer 18.3</p> <p>Haben die in diesem Vertrag genannten Bilanzkreise länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag bzw. die entsprechenden Bilanzkreise von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der BKV kann der Kündigung einmalig unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Kündigung widersprechen.</p>	<p>Streichung/Ergänzung:</p> <p>Haben die in diesem Vertrag genannten Bilanzkreise länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag bzw. die entsprechenden Bilanzkreise von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der BKV kann der Kündigung einmalig unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Kündigung widersprechen.</p> <p>Davon ausgenommen sind Bilanzkreise,</p>

	<p>die der Netzbetreiber nach der StromNZV §§ 10, 11 und 12; dem BK6-07-002 sowie dem KWK-G führen muss.</p> <p>Begründung zur Streichung:</p> <p>Die Ergänzung des Wortes "einmalig" beschränkt die Rechte des BKV unangemessen. Es kann dazu führen, dass ein benötigter Bilanzkreis für geplante oder in der Akquisephase befindliche Geschäfte des BKV/Lieferanten nicht zur Verfügung steht. Der BDEW schlägt daher vor, das Wort „einmalig“ zu streichen.</p> <p>Begründung zur Ergänzung:</p> <p>Netzbetreiber die durch anderweitige Regelungen zum Führen von Bilanzkreisen verpflichtet sind, sollten von der Kündigung ausgenommen werden.</p>
<p>Ziffer 20. 2 lit c und d</p> <p>c bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung.</p> <p>d sofern bei einer bilanzierten Fahrplananmeldung wiederholt die Summe sämtlicher Entnahmen aus dem Bilanzkreis die Summe der entsprechenden Energiemengenprognosen des BKV in Anlage 1.1 (FP-Export und FC-Cons) um 20% mindestens aber 10MW übersteigt.</p>	<p>Streichung /Anpassung</p> <p>e bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung.</p> <p>d sofern bei einer bilanzierten Fahrplananmeldung wiederholt die Summe sämtlicher Entnahmen aus dem Bilanzkreis die Summe der entsprechenden Energiemengenprognosen des BKV in Anlage 1.1 (FP-Export und FC-Cons) um 20% mindestens aber 10MW übersteigt.</p> <p>NEU</p> <p>c</p>

	<p>bei Unterdeckungen des BKV in den Fahrplananmeldungen, trotz Änderungsaufforderung durch den ÜNB über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Änderung ist aus Sicht des BDEW nicht notwendig. Die Präzisierung, dass die Fahrplananmeldungen ausgewertet werden und vom BKV nach Aufforderung durch den ÜNB auszugleichen sind, ist in der ursprünglichen Formulierung ausreichend.</p> <p>Der BDEW plädiert dafür, die Ziffer 20.2 d. zu streichen, da indikative Angaben von Energiemengen und Leistungen, die zu einer Kündigung führen können, nicht sachgerecht sind. Siehe dazu auch Anmerkungen zu Ziffer 5.4.</p> <p>Die Regelung sollte flexibles Handeln zulassen und Spielraum für Sondersituationen ermöglichen, z.B. Prozess-Störungen, denen keine Missbrauchsabsicht zugrunde liegt.</p>
<p>Ziffer 20.2. lit e</p> <p>sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung(einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine Abweichung eines Bilanzkreises</p> <p>i.</p> <p>von 75 MW bis 250 MW in einer Viertelstunde oder 500 -2.000 MWh/ Tag im Wiederholungsfall innerhalb der letzten 12 Kalender-</p>	<p>Streichung</p> <p>sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung(einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine Abweichung eines Bilanzkreises</p> <p>i.</p> <p>von 75 MW bis 250 MW in einer Viertelstunde oder 500 -2.000 MWh/ Tag im Wiederholungsfall innerhalb der letzten 12 Kalender-</p>

<p>monate ergibt. Kündigungszeitpunkt: Zum Ende des Folgetages 24:00 Uhr</p> <p>ii. von 250 MW bis 1000 MW in einer Viertelstunde oder 2.000-10.000 MWh/ Tag im Einzelfall ergibt. Kündigungszeitpunkt: Zum Ende des Folgetages 24:00 Uhr</p> <p>iii. ab 1000 MW in einer Viertelstunde oder > 10.000 MWh/ Tag im Einzelfall ergibt. Dieser Grenzwert gilt auch kumulativ bei zeitgleichen Abweichungen in mehreren Regelzonen. Kündigungszeitpunkt: Zum Beginn des Folgetages 0:00 Uhr</p>	<p>monate ergibt. Kündigungszeitpunkt: Zum Ende des Folgetages 24:00 Uhr</p> <p>ii. von 250 MW bis 1000 MW in einer Viertelstunde oder 2.000-10.000 MWh/ Tag im Einzelfall ergibt. Kündigungszeitpunkt: Zum Ende des Folgetages 24:00 Uhr</p> <p>iii. ab 1000 MW in einer Viertelstunde oder > 10.000 MWh/ Tag im Einzelfall ergibt. Dieser Grenzwert gilt auch kumulativ bei zeitgleichen Abweichungen in mehreren Regelzonen. Kündigungszeitpunkt: Zum Beginn des Folgetages 0:00 Uhr</p> <p>Begründung:</p> <p>Die hier aufgeführten Grenzen, ab denen eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko bestehen sollen, sind aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar. So ist beispielsweise nicht einsehbar, warum eine Abweichung um z.B. 100 MW im Einzelfall keine Gefährdung der Systemsicherheit bedeutet, während dies im Wiederholungsfall der Fall sein soll. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von dieser Regelung leicht auszuweichen, indem anstelle eines Bilanzkreises mehrere Bilanzkreise eingerichtet werden.</p>
--	---

<p>Ziffer 20. 4</p> <p>Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen. Ebenso hat der ÜNB den BKV bei einer unberechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung von Ansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Pflichten sollten für beide Seiten gelten, um ein Höchstmaß an Sorgfalt bei einer außerordentlichen Kündigung zu erreichen.</p>
---	---

5.2 Anlage 3 des Bilanzkreisvertrages

Konsultierter Bilanzkreisvertrag	BDEW Hinweis
<p>Ziffer 1.2</p> <p>Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3. und 1.4. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 informieren.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3. und 1.4. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 informieren. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der BKV wird informiert, wenn es inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen gibt. Hierdurch wird es den Meldeparteien ermöglicht, eine Klärung herbeizuführen. Der BDEW spricht sich dafür aus, diese Möglichkeit zu erhalten.</p>

Ziffer 1.5

Day -After-Nominierungen:

In Abweichung von §5 Abs.3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen untersagt. Der späteste Änderungszeitpunkt ist in Ziffer 1.4 geregelt. Ausgenommen hiervon sind Day-After Fahrplannominierungen für erbrachte Minutenreserve. Bei Fahrplandifferenzen zwischen Anbieterbilanzkreis und dem Minutenreservebilanzkreis des ÜNB gilt der Fahrplan des ÜNB.

Streichung/Anpassung

Day -After-Nominierungen:

~~In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen untersagt. Der späteste Änderungszeitpunkt ist in Ziffer 1.4 geregelt. Ausgenommen hiervon sind Day-After Fahrplannominierungen für erbrachte Minutenreserve. Bei Fahrplandifferenzen zwischen Anbieterbilanzkreis und dem Minutenreservebilanzkreis des ÜNB gilt der Fahrplan des ÜNB.~~

Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich. Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage. Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen, werden diese nach Information beider BKV nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Wenn der korrespondierende Fahrplan nur Nullwerte ausweist oder fehlt, wird nach Information beider BKV der Fahrplan des BKV zugrunde gelegt, der nicht fehlt bzw. nicht nur Nullwerte ausweist.

Begründung:

Der Ausschluss der nachträglichen Fahrplanänderung ist keine die Systemsicherheit erhöhende Maßnahme. Hintergrund der Fahrplanänderungen sind Richtigstellungen zur Erreichung von Konsistenz der Energiewerte zwischen Bilanzkreis-Administration

	<p>und Vertriebs-/ Produkt-/ Partner-/ Kundenabrechnung.</p> <p>Eine ausführliche Begründung ist in Kapitel 4 dieser Stellungnahme zu finden.</p>
--	---

5.3 Weitere Hinweise zu den Konsultationsdokumenten:

Gemäß der **Anlage 3 Punkt 5**, sind die Fahrpläne der Erzeugungs- und Verbrauchsprognosen gemäß des ESS zu melden. Über die im ESS Dokument (vgl. 2.3.1 und 2.3.2 des ESS Dokuments) geforderten energieträgerscharfen Erzeugungsprognosen und kundengruppenscharfen Verbrauchsprognosen hinaus, fordert der Bilanzkreisvertrag auf Nachfrage den verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis von Einspeise- und Verbrauchsprognosen. Hierdurch wird die Fahrplanerstellung aufwendiger und damit verteuert.

Zudem erschließt sich dem BDEW der Mehrwert dieser Daten nicht. Die Einspeisedaten werden in noch detaillierterer Form dem ÜNB bereits im Rahmen des Festlegungsverfahrens zum Energieinformationsnetz zur Verfügung gestellt. Die Teilaggregation der prognostizierten Erzeugungsdaten stellt damit eine Doppelmeldung dar. Des Weiteren würden die Unternehmen dazu gezwungen werden, ihre IT-Systeme für die Fahrplanmeldung kosten- und zeitintensiv anzupassen, ohne einen Mehrwert für die Systemsicherheit zu erreichen. Darüber hinaus widerspricht diese Regelung dem Gebot der Datensparsamkeit.

Der BDEW schlägt daher vor, die Einspeisedaten ausschließlich über das Energieinformationsnetz den ÜNB zur Verfügung zu stellen und Verbrauchsfahrpläne wie bisher bilanzkreisscharf zu melden. Zusätzliche Meldungen von teilaggregierten Daten im Rahmen der Fahrplanerstellung lehnt der BDEW ab.

Daneben ist anzumerken, dass das ESS Dokument auf Seite 18 unter 4.4 Day-after Prozess, die Änderung regelzoneninterner Fahrplanänderungen bis zum nächsten Arbeitstag, 16:00 Uhr rückwirkend entsprechend der StromNZV, explizit zulässt. Somit liegt hier ein Widerspruch zur Streichung der nachträglichen Fahrplanmeldung des Anhangs 3 Ziffer 1.5 vor.

Anlage 7 des Bilanzkreisvertrages

Zu den Zuordnungsangaben soll nur allgemein auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten verwiesen werden (Seite 33). Zur Rechnungsprüfung ist ein detaillierter Bezug erforderlich. Daher sollte in dem Rechnungs-/ Gutschriftsdokument erfasst sein, welche übermittelten Daten der Rechnung/ Gutschrift zugrunde liegen.

Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS) „Pflichten des VNB“ Abschnitt 1.3.2.

Aus Sicht des BDEW ist es nicht ersichtlich, wie eine unverzügliche Aktivierung der Zählpunkte hinsichtlich einer Vermeidung von missbräuchlichem Verhalten hilfreich sein kann. Zudem lässt die Formulierung „nachdem die Voraussetzungen eingetreten sind“, viel Interpretationsspielraum, da unklar ist, was konkret unter „Voraussetzungen“ verstanden wird. Diese Änderung verursacht aus Sicht des BDEW zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne einen Nutzen für die sichere Versorgung. Der BDEW schlägt daher vor, diese Anpassung nicht durchzuführen. Sollte ein Erhalt dieser Formulierung aus Sicht der BNetzA zwingend notwendig sein, erachtet der BDEW eine präzisere Formulierung in Anlehnung an die MaBiS 2.0 Prozessbeschreibung Kap. 6.6.1 (Aktivierung) bzw. 6.7.1 (Deaktivierung) für notwendig.

Der BDEW schlägt daher vor:

Konsultierte Anlage 2: Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS)	BDEW Hinweis
<p>Vor Übersendung eines Zeitreihentyps ist dieser durch den VNB mittels eines Stammdatenaustausches erstmalig zu aktivieren. Eine Aktivierung ist nur aufrecht zu erhalten, soweit und solange einem Zeitreihentyp mindestens eine Einspeise- oder Entnahmestelle zugeordnet ist. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der betreffende Zeitreihentyp vom VNB zu deaktivieren. Die Aktivierung oder Deaktivierung hat durch den VNB unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 WT zu erfolgen, nachdem die Voraussetzungen für die Aktivierung oder Deaktivierung eingetreten sind. Bei erneuter Aktivierung wird dieselbe Zählpunktbezeichnung wiederverwendet.</p> <p>Nicht aktive Zeitreihentypen werden nicht übersandt.“</p>	<p>Vor Übersendung eines Zeitreihentyps ist dieser durch den VNB mittels eines Stammdatenaustausches erstmalig zu aktivieren. Eine Aktivierung ist nur aufrecht zu erhalten, soweit und solange einem Zeitreihentyp mindestens eine Einspeise- oder Entnahmestelle zugeordnet ist. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der betreffende Zeitreihentyp vom VNB zu deaktivieren. Die Aktivierung oder Deaktivierung des Zählpunkts einer Bilanzkreissummenzeitreihe erfolgt unverzüglich nach der ersten Zuordnung eines Zählpunkts einer Einspeise- oder Entnahmestelle zu einem Zeitreihentyp und Bilanzkreis, spätestens jedoch 2 WT vor Versand der Bilanzkreissummenzeitreihe. Bei erneuter Aktivierung wird die selbe Zählpunktbezeichnung wiederverwendet.</p> <p>Nicht aktive Zeitreihentypen werden nicht übersandt.“</p>

Begründung:

Die von der BNetzA geplante Änderung sieht eine massive Verkürzung der Bearbeitungszeiten für die Aktivierung und Deaktivierung der Zählpunkte für die Bilanzkreissummen vor. Die

Aktivierung oder Deaktivierung hat danach spätestens innerhalb von 2 WT zu erfolgen, nachdem die Voraussetzungen für die Aktivierung oder Deaktivierung eingetreten sind.

Dies würde bedeuten, dass spätestens 2 WT nach Zustimmung zu einer Anmeldung / Abmeldung einer Lieferstelle geprüft werden muss, ob eine Aktivierung / Deaktivierung erforderlich ist. Netzbetreiber erhalten heute regelmäßig auch Anmeldungen mit denen ein Lieferbeginn / Lieferende mit einem Vorlauf von mehr als einem Jahr übermittelt wird. Um hier den Datenaustausch nicht unnötig aufzublähen wäre eine Regelung angemessen, bei der sich der Zeitpunkt der Aktivierung / Deaktivierung am Bilanzierungsbeginn bzw. Bilanzierungsende orientiert.

6 Fazit

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Bilanzkreisvertrages würden nach Auffassung des BDEW für die Marktparteien einen erheblichen Mehraufwand sowohl auf der Investitionsseite als auch für den laufenden Betrieb bedeuten. Nach Auffassung des BDEW stehen diese Kosten in keinem Verhältnis zu den theoretischen Schäden, die durch die heutige Regelung entstehen könnten.

Die vorgesehene Unzulässigkeit von nachträglichen Fahrplanänderungen schränkt die Marktteilnehmer zusätzlich ein, ihrer Pflicht für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen, nachzukommen. Letztlich kann dies zu einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit beitragen.

Sofern Abweichungen zukünftig nicht nachträglich ausgeglichen werden können, erhöht sich möglicherweise der Bedarf an Sicherheiten, die der ÜNB verlangt. Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung aller Marktteilnehmer.

Die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Anpassungen des Bilanzkreisvertrages gehen aus Sicht des BDEW zu Lasten aller Marktteilnehmer, was sich negativ auf die Liquidität der Märkte auswirken würde. Auch eine Reduzierung des Ausgleichsenergiebedarfs wird hierdurch nicht erreicht. Das Ziel, missbräuchliches Verhalten Einzelner zu verhindern, wird jedoch verfehlt.

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Grote
Telefon: +49 30 300199-1561
matthias.grote@bdew.de